



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

An den Grossen Rat

20.0651.02

15.5459.04

Basel, 11. Januar 2021

Kommissionsbeschluss vom 11. Januar 2021

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

betreffend

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz)

sowie zur

Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend Vereinfachung bei der Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer (P155459)

1. Ausgangslage und Antrag gemäss Ratschlag

Die Grundstückgewinnsteuer wird auf dem Gewinn bei einem Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften erhoben. Der Grundstückgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem erzielten Verkaufspreis. Bei der Berechnung des Gewinns werden wertvermehrende Aufwendungen wie, An- oder Umbauten berücksichtigt. Werterhaltende Massnahmen wie Renovationen können für die Berechnung des Grundstückgewinns nicht in Abzug gebracht werden. Ein einfaches Berechnungsbeispiel: Eine Liegenschaft wird im Jahr 2000 für 1'000'000 Franken gekauft und im 2020 für 2'000'000 Franken verkauft. Der Verkaufsgewinn beläuft sich damit auf 1'000'000 Franken. Davon kann für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer ein im Jahr 2010 getätigter Anbau von 300'000 Franken in Abzug gebracht werden. Damit gilt als Grundlage für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer der Betrag von 700'000 Franken.

Bis anhin wird zudem vom Grundstückgewinn ein sogenannter Besitzdauerabzug gewährt. Dieser beträgt ab dem sechsten Besitzjahr jährlich 3%, höchstens jedoch 60% des Gewinns. Auf dem dadurch ermittelten Betrag wird dann der Steuersatz angewendet. Der Steuersatz startet bei nicht ausschliesslich selbstgenutzten Liegenschaften bei 60% und reduziert sich nach drei Jahren für jeden weiteren Monat um 0.5 Prozentpunkte, bis dieser ab dem 9. Besitzjahr einheitlich 30% beträgt. Die Besitzdauer hat also sowohl bei der Berechnung des Grundstückgewinns als auch bei der Festlegung des Steuersatzes einen Einfluss. In Kombination des Besitzdauerabzugs auf den Grundstückgewinn und der Reduktion des Steuersatzes ist ein Mindeststeuersatz von 12% möglich. Für ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften gilt ein Anfangssteuersatz von 30%. Durch den ansteigenden Besitzdauerabzug bei der Berechnung des Grundstückgewinns sinkt auch hier der effektive Steuersatz bis 12%. Der deutlich höhere Steuersatz bei nicht ausschliesslich selbstgenutzten Liegenschaften stellt den Spekulationszuschlag dar. Dadurch sollen schnelle Verkäufe verhindert werden.

Weil es nach längerer Zeit schwierig sein kann, den effektiven Kaufpreis und die Anlagekosten festzustellen, gibt es gemäss geltendem Recht die Möglichkeit für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben wurden, den sogenannten Realwert per 1. Januar 1977 als Ersatzwert in Anrechnung zu bringen.

1.1 Inhalt der Motion Andreas Zappalà und Konsorten

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 30. April 2016 die nachstehende Motion Andreas Zappalà und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

„Die Grundstückgewinnsteuer wurde Ende der 1980er/anfangs 1990er Jahre als Instrument gegen die Spekulation in das Steuersystem aufgenommen. Sie wurde in diversen Kantonen ein fester Bestandteil des Steuersystems. Die Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer, insbesondere Höhe der Besteuerung, fällt weitgehend in die Steuerhoheit der Kantone. Dies hat dazu geführt, dass die Sätze für die Grundstückgewinnsteuer von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich sind. Das System in Basel-Stadt ist sehr kompliziert und ist besonders bei langjähriger Besitzesdauer stossend. So zahlt der Verkäufer seines Grundeigentums in Basel-Stadt eine Steuer von mindestens 12% des Gewinns, auch wenn die Liegenschaft oder das Grundstück seit Jahrzehnten im Besitz des Verkäufers oder seiner Familie war. Im Kanton Genf fällt beispielsweise nach 25 Besitzesjahren keine Grundstückgewinnsteuer mehr an, im Kanton Aargau beträgt sie noch 5%. Das heutige Modell ist kompliziert und ungerecht. So muss der Grundeigentümer seinen Einstandswert und die getätigten Investitionen nachweisen, auch wenn der Erwerb schon fast 40 Jahre zurückliegt. Wurde die Liegenschaft vor dem 1. Januar 1977 erworben, gilt als Einstandswert der von der Steuerverwaltung errechnete Realwert, erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen, sofern ein höherer Einstandswert nicht nachgewiesen werden kann. Dass diese Berechnungsart zu verzerrten Resultaten führt, leuchtet ein, denn im Gegensatz zu anderen Kantonen wird die Inflation nicht berücksichtigt, was zu künstlich überhöhten Buchgewinnen führt.“

Es ist also an der Zeit, dass Basel-Stadt seine Grundstücksgewinnsteuer nachhaltig überarbeitet. Die Ausgestaltung darf nicht mehr nur darauf ausgerichtet sein, bei den Grundeigentümern eine möglichst hohe Steuer einzuziehen. Vielmehr muss sie den Grundsätzen eines gerechten, unkomplizierten und einfachen Steuermodells folgen. Als Vorgabe mag das Aargauer Modell dienen, welches nach einer Besitzesdauer von 10 Jahren von pauschalisierten Anlagekosten ausgeht resp. virtuelle Gewinnmargen in Abhängigkeit von der Besitzesdauer definiert. Zudem gelten tiefere Steuersätze. Dieses System bringt diverse Vorteile: Neben einer administrativen Entlastung der Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung darf mit kürzeren Verfahren gerechnet werden und sind weniger Rechtsmittelverfahren zu befürchten.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage mit einer Gesetzesänderung in Bezug auf die Grundstücksgewinnsteuer vorzulegen, welche bei einer Besitzesdauer von über 10 Jahre pauschalierte Anlagekosten vorsieht, sofern die steuerpflichtige Person nicht die effektiven Anlagekosten nachweist. Zudem ist ein Steuersatz vorzusehen, welcher sich an der Besitzesdauer orientiert, wobei nach einer Besitzesdauer von max. 30 Jahren eine Steuerbefreiung zu gelten hat. Der Regierungsrat kann die Steuermodelle anderer Kantone, die diese Vorgaben erfüllen, entsprechend heranziehen.

Andreas Zappalà und Konsorten“

1.2 Umsetzungsvorschlag gemäss Ratschlag

1.2.1 Vorverlegung des Realwerts

Der Regierungsrat schlägt mit Ratschlag Nr. 20.0651.01 eine deutliche Vereinfachung der Grundstücksgewinnsteuer vor. Die komplizierte Berechnung des Besitzdauerabzugs soll abgeschafft werden, der Spekulationszuschlag wird direkt in den Steuersatz eingebaut. Zudem soll künftig der Realwert per 2001 als Einstandswert festgelegt werden. Der neue Realwert kommt zu Anwendung für Liegenschaften, die vor dem 1. Januar 2002 erworben worden sind. Mit der Anwendung des Realwerts per 2001 sind alle Anlagekosten beim Erwerb einer Liegenschaft vor dem 1. Januar 2002 abgegolten. Die Steuerpflichtigen haben aber wie bisher die Möglichkeit, die höheren effektiven Anlagekosten nachzuweisen. Der neue Realwert wird auf den 1. Januar 2002 gelegt, da zu diesem Zeitpunkt eine generelle Neubewertung durchgeführt wurde. Nicht umsetzbar wäre eine Statuierung eines rollenden Zeitpunkts für den Realwert, da der Steuerverwaltung die Verkehrswerte zum jeweiligen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Da die Mehrheit der Liegenschaftseigentümerinnen und -Eigentümer eine (sehr) lange Haltedauer aufweist, führt die Vorverlegung des Realwerts vom 1. Januar 1977 zum 31. Dezember 2001 zu erheblichen Mindereinnahmen, da der Wertzuwachs zwischen diesen beiden Daten unbesteuert bleibt.

1.2.2 Vereinfachung Steuertarif

Der regierungsrätliche Vorschlag sieht eine Anpassung und eine Vereinfachung des Steuertarifs vor. Da die Vorverlegung des Realwerts zu erheblichen Steuerausfällen führen würde, ist eine Anpassung des Steuersatzes notwendig. Neu soll die Besitzesdauer nur noch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Damit entfällt der Besitzdauerabzug bei der Berechnung des Grundstückgewinns. Dadurch erhöht sich die Transparenz. Künftig soll der Steuersatz bei nicht ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften bei einer Besitzesdauer von bis zu fünf vollendeten Jahren 60% des steuerbaren Gewinns betragen und sich im sechsten Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr um jeweils zwei Prozentpunkte ermässigen, bis er schliesslich ab dem 29. Besitzesjahr anhaltend wie bisher 12% beträgt.

Vergleich Steuersatz für nicht dauernd und ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften

Jahr	Alt Besitz-dauerabzug in %	Alt Steuersatz	Alt Effektiver Steuersatz	Neu Effektiver Steuersatz
0-3	0 %	60 %	60 %	60 %
5 + 1 Tag	3 %	47,5 %	46,075 %	58 %
8 + 1 Tag	12 %	30 %	26,4 %	52 %
14 + 1 Tag	30 %	30 %	21 %	40 %
20 + 1 Tag	48 %	30 %	15,6 %	28 %
24 + 1 Tag	60 %	30 %	12 %	20 %
28 + 1 Tag	60 %	30 %	12 %	12 %

Bei ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften soll der Tarif bei einer Besitzesdauer von bis zu elf vollendeten Jahren 30% des steuerbaren Gewinns betragen und sich im zwölften Besitzesjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr um jeweils ein Prozentpunkt ermässigen, bis er schliesslich ab dem 29. Besitzesjahr ebenfalls anhaltend wie bisher 12% beträgt. Die Reduktions-schritte erfolgen jährlich, die Berücksichtigung der Monate entfällt damit.

Vergleich Steuersatz für dauernd und ausschliesslich selbstgenutzte Wohnliegenschaften

Jahr	Alt Besitzdauer-abzug auf dem Grundstücksgewinn	Alt Steuersatz	Alt Effektiver Steuersatz	Neu Effektiver Steuersatz
1	0 %	30 %	30 %	30 %
6 + 1 Tag	6 %	30 %	28,2 %	30 %
8 + 1 Tag	12 %	30 %	26,4 %	30 %
11 + 1 Tag	21 %	30 %	23,7 %	29 %
20 + 1 Tag	48 %	30 %	15,6 %	20 %
24 + 1 Tag	60 %	30 %	12 %	16 %
28 + 1 Tag	60 %	30 %	12 %	12 %

Für weitere Details und Tabellen wird auf den Ratschlag Nr. 20.0651.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Ratschlag Nr. 20.0651.01 wurde der WAK am 14. Oktober 2020 überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an vier Sitzungen behandelt und wurde von Regierungsrätin Tanja Soland, Vorsteherin des Finanzdepartements, sowie von Silvia Frohofer, Leiterin Steuerverwaltung, ausführlich informiert. Die Kommission dankt für die vom Finanzdepartement zur Verfügung gestellten Berechnungen und weiterführenden Informationen.

3. Erwägungen der Kommission

3.1 Vereinfachung wird begrüsst

Die Kommission stellt fest, dass der Umsetzungsvorschlag gemäss Ratschlag eine deutliche Vereinfachung der Grundstückgewinnsteuer darstellt. Die Vereinfachung bringt sowohl für die besteuerten Personen als auch für die Steuerverwaltung eine deutliche Verbesserung, was von der Kommission sehr begrüsst wird. Auch die Weiterführung der Unterscheidung zwischen selbstgenutzten und nicht selbstgenutzten Liegenschaften findet in der Kommission breite Unterstützung.

Wie im Ratschlag ausgeführt, wurde das in der Motion vorgeschlagenen «Aargauer Modell» geprüft. Dieses Modell eignet sich aber nicht für den Kanton Basel-Stadt. Im Gegensatz zum Kanton Aargau, der das dualistische System kennt, wird die Grundstückgewinnsteuer im Kanton Basel-Stadt separat als Sondersteuer erhoben (monistisches System). Für einen grundlegenden Wechsel des Steuersystems sah die Kommission keinen Anlass.

Die Kommission verglich auch die vorgeschlagenen Sätze der Grundstückgewinnsteuer mit jenen der Kantone Aargau, Baselland und Zürich. Aufgrund der Vergleiche wurde festgestellt, dass bei ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften die entsprechende Steuerbelastung von Basel-Stadt bei kürzeren Besitzesdauern im Schnitt der zum Vergleich herangezogenen Kantonen liegt und bei längeren Besitzesdauern (ab 22 Jahre) eher im unteren Bereich angesiedelt ist. Bei nicht ausschliesslich selbstgenutzten Liegenschaften ist die Grundstückgewinnsteuerbelastung bei kurzen Besitzesdauern viel höher als in den Vergleichskantonen, mittet sich aber bei längeren Besitzesdauern ein.

Weiter führt die Vorverlegung des Realwerts auf den 1. Januar 2002 zu einer Vereinfachung. Dadurch sind die Grundstückverkäuferinnen und -verkäufer, welche ihre Liegenschaft vor dem 1. Januar 2002 erworben haben, vom Nachweis des Erwerbspreises und der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten wertvermehrenden Aufwendung entbunden. Allerdings haben die Steuerpflichtigen nach wie vor die Möglichkeit, die höheren effektiven Anlagekosten nachzuweisen.

Zudem stellte die Kommission fest, dass die beantragten Gesetzesanpassungen keine Auswirkungen auf die bisherige Handhabung des Bezugs der Grundstückgewinnsteuer der Gemeinden Riehen und Bettingen hat.

3.2 Entwicklung der Steuereinnahmen ist unklar

Einem Teil der Kommission bereiten insbesondere aufgrund der bestehenden Krisensituation die erwarteten Steuerausfälle in Folge der Vorverlegung des Realwerts Sorgen. Gemäss Ausführungen im Ratschlag ist mit der vorgeschlagenen Überarbeitung der Grundstückgewinnsteuer mit Steuerausfällen von 5 bis 6 Mio. Franken zu rechnen. Die Kommission wurde ausführlich über die Schwierigkeiten informiert, die der Prognose der Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer zu grunde liegen. Die Einnahmen weisen starke Schwankungen auf, weil insbesondere der Verkauf von wenigen grossen Arealen zu Ausreisern gegen oben führen kann, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer der letzten 11 Jahren

R 2009	35.1
R 2010	31.1
R 2011	55.4
R 2012	40.3
R 2013	32.2
R 2014	50.7
R 2015	50.5
R 2016	90.7
R 2017	66.9
R 2018	65.8
R 2019	135.1

Ein anderer Teil der Kommission hält es für wahrscheinlich, dass der Umsetzungsvorschlag gemäss Ratschlag über die Jahre gesehen zu keinen Mindereinnahmen führt, weil davon ausgegangen werden kann, dass der Wertzuwachs der Liegenschaften in den kommenden Jahren tendenziell eher zu höheren Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer führen könnte.

Die Kommission anerkennt, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer nicht regelmässig und konstant ist und Prognosen daher schwierig zu erstellen sind. Das Ziel einer steuerneutralen Umsetzung der Motion ist daher mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

3.3 Steuerbefreiung nicht bündesrechtskonform

In der Motion wird nach einer Besitzesdauer von 30 Jahren eine Steuerbefreiung gefordert. Der Kommission wurde dargelegt, dass eine Steuerbefreiung nicht bündesrechtskonform ist. Die Kantone sind zur Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer verpflichtet. Deshalb kann dieser Forderung der Motion nicht entsprochen werden.

3.4 Prüfung von Varianten betreffend die Reduktionsschritte beim Steuersatz

Die Kommission hat Varianten betreffend die Senkungsschritte beim Steuersatz geprüft. Bei Variante 1 gemäss untenstehender Tabelle wurde geprüft, wie sich die Senkung des Endsteuersatzes bei selbstgenutzten Wohnliegenschaften statt auf 12% auf 10% auswirken würde. In der Tabelle wird ersichtlich, dass diese Änderung deutlich höhere Mindereinnahmen zur Folge hätte. Bei der Variante 2 wird aufgezeigt, wie diese zusätzlichen Mindereinnahmen bei den nicht ausschliesslich selbstgenutzten Liegenschaften kompensiert werden könnten. Dafür müsste der Steuersatz nach dem 6. Besitzesjahr um 1.5% pro Jahr reduziert werden. Nach einer Dauer von 36 Jahren müsste der Steuersatz bei 13.5% enden.

	Ratschlag	Variante 1: ohne Kompensation	Variante 2 : vergleichbare Mindereinnahmen wie Ratschlag
Nicht ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften	Anfangssteuersatz: 60% ab dem 6. Besitzesjahr: Abschlag 2% pro Jahr Endsteuersatz ab dem 29. Besitzesjahr: 12%	Anfangssteuersatz: 60% ab dem 6. Besitzesjahr: Abschlag 2% pro Jahr Endsteuersatz ab dem 29. Besitzesjahr: 12%	Anfangssteuersatz: 60% ab dem 6. Besitzesjahr: Abschlag 1.5% pro Jahr Endsteuersatz ab dem 36. Besitzesjahr: 13.5%
Dauernd und ausschliesslich selbstgenutzte Wohnliegenschaften	Anfangssteuersatz: 30% ab dem 12. Besitzesjahr: Abschlag 1% pro Jahr Endsteuersatz ab dem 29. Besitzesjahr: 12%	Anfangssteuersatz: 30% ab dem 12. Besitzesjahr: Abschlag 1% pro Jahr Endsteuersatz ab dem 31. Besitzesjahr: 10%	Anfangssteuersatz: 30% ab dem 12. Besitzesjahr: Abschlag 1% pro Jahr Endsteuersatz ab dem 31. Besitzesjahr: 10%
Geschätzte Mindereinnahmen	8% ≈ 5 – 6 Mio. Franken	14% ≈ 8 – 9 Mio. Franken	8% ≈ 5 – 6 Mio. Franken
Feststellungen	<ul style="list-style-type: none"> - tiefere Mindereinnahmen - Endsteuersatz von 12 % für dauernd und ausschliesslich selbstgenutzte Wohnliegenschaften und für nicht ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften wie nach geltendem Recht 	<ul style="list-style-type: none"> - höhere Mindereinnahmen - tiefer Endsteuersatz von 10 % für dauernd und ausschliesslich selbstgenutzte Wohnliegenschaften - Endsteuersatz (wie Ratschlag und nach geltendem Recht) von 12 % für nicht ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - tiefere Mindereinnahmen - tiefer Endsteuersatz von 10 % für dauernd und ausschliesslich selbstgenutzte Wohnliegenschaften - leicht höherer Endsteuersatz von 13.5 % (im Vergleich zum Ratschlag und zum geltenden Recht von 12 %) für nicht ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften - nicht ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften sind noch nach einer Besitzesdauer von 10 Jahren mit einem sehr hohen Steuersatz von über 50 % belastet

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, Variante 1 umzusetzen. Für einen Teil der Kommission ist die Motion Zappalà in einem der beiden wesentlichen Punkten nicht erfüllt, wenn der Endsteuersatz nach 30 Jahren Besitzesdauer unverändert bei 12% liegt. Der Antrag wurde mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Bei den selbstgenutzten Wohnliegenschaften beträgt der Anfangssteuersatz 30% und ist somit halb so hoch wie für nicht selbstgenutzte Liegenschaften. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass diese Privilegierung ausreichend ist und von einem unterschiedlichen Endsteuersatz abgesehen werden soll.

3.5 Fazit

Nach intensiver Auseinandersetzung ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass nicht alle Forderungen der Motion umgesetzt werden können. Die Grundstücksgewinnsteuer ist komplex. Änderungen im System haben weitreichende Auswirkungen. Der Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats wird als angemessen angesehen und bringt eine deutliche Vereinfachung in der Berechnung, wodurch sich auch die Transparenz für die Steuerpflichtigen erhöht. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig bei einer Enthaltung, dem Umsetzungsvorschlag des Regierungsrats ohne Änderungen zuzustimmen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig bei 1 Enthaltung dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen und die Motion Zappalà als erledigt abzuschreiben.

Die WAK hat diesen Bericht am 11. Januar 2021 einstimmig verabschiedet und Elisabeth Knellwolf zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommission



Christophe Haller
Präsident

Beilage:

- Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0651.1 vom 25. August 2020 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 20.0651.02 vom 11. Januar 2021,

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 2002 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert per 31. Dezember 1999 unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog per 31. Dezember 1999), erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen, oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.

§ 107 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Steuersatz beträgt bei einer Besitzesdauer von bis zu fünf vollendeten Jahren 60 Prozent des steuerbaren Gewinns und ermässigt sich im 6. Besitzjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 2 Prozentpunkte. Ab dem 29. Besitzjahr beträgt er einheitlich 12 Prozent.

² Für die Bestimmung der Besitzesdauer gilt § 107 Abs. 2 und 3.

³ Der Steuersatz beträgt bei dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften (Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen) bei einer Besitzesdauer von bis zu elf vollendeten Jahren 30 Prozent des steuerbaren Gewinns und ermässigt sich im zwölften Besitzjahr und für jedes angebrochene weitere Jahr Besitzesdauer um 1 Prozentpunkt. Ab dem 29. Besitzjahr beträgt er einheitlich 12 Prozent.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾

SG 640.100

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]